

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in die Kreiskrankenhaus Weißwasser gGmbH. Für die Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich.
- (2) Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB).
- (3) Für ambulante Patienten findet die Hausordnung sinngemäß Anwendung.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Aufenthalt im Kreiskrankenhaus Weißwasser erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.
- (2) Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals, der Krankenhausleitung und der Geschäftsführung sind zu befolgen.
- (3) Der Genuss von alkoholischen Getränken und Drogen ist im gesamten Krankenhausgelände untersagt.
- (4) In allen Gebäuden des Krankenhauses besteht Rauchverbot. Ebenso untersagt ist auch der Umgang mit offenem Licht (Kerzen). Raucherbereiche sind gesondert gekennzeichnet.
- (5) Der Charakter des Hauses verpflichtet alle Personen, Besucher und sonstige Personen zur Ruhe, Ordnung und Sauberkeit. Das Mitbringen von Tieren in das Krankenhausgebäude ist verboten. Außerhalb des Gebäudes kann es gestattet werden, wenn es zur Genesung der Patienten beiträgt. Tiere sind an der Leine zu halten.
- (6) Das Betreten von Dienstzimmern, Betriebs- und Wirtschaftsräumen ist nur mit Erlaubnis gestattet.
- (7) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

§ 3 Aufenthalt der Patienten

- (1) Die Zuweisung des Krankenvettes erfolgt durch den zuständigen Arzt oder das Pflegepersonal der Station.
- (2) Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten, der Essenszeiten und der Ruhezeiten (mittags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr, nachts von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sollten die Patienten ihre Zimmer nicht verlassen.
- (3) Der Patient hat sich bei der diensthabenden Schwester beim Verlassen der Station ab- und anzumelden.
- (4) Patienten, die das Krankenhaus vorübergehend verlassen wollen, brauchen die Erlaubnis des Arztes. Patienten, die das Krankenhaus ohne formale Entlassung vorübergehend oder dauernd verlassen, tun dies auf eigene Gefahr, insbesondere bezüglich der gesundheitlichen Folgen.
- (5) Patienten, die ihr Krankenzimmer verlassen, müssen ordnungsgemäße Überkleidung (z.B. Bademantel, Hausmantel) bzw. beim Verlassen des Krankenhauses Straßenkleidung anziehen.
- (6) Jeder Unfall, den ein Patient während des stationären Aufenthaltes erleidet, muss umgehend der diensthabenden Pflegekraft gemeldet werden (auch Bagatellverletzungen).
- (7) Für alle Betten gibt es Telefon- und Fernsehgeräte. Die Nutzung ist kostenpflichtig. Telefon- und Fernsehkarten erhalten Sie in der Patientenaufnahme (Foyer).
- (8) Private Rundfunkgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Stationsleitung betrieben werden. Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen. Wir bitten zudem von einer Handynutzung Abstand zu nehmen.

- (9) Für Wertsachen und Geld steht in den Patientenzimmern ein Schließfach zur Verfügung. Des Weiteren besteht die Möglichkeit über einen begrenzten Zeitraum größere Geldbeträge in der Verwaltung aufzubewahren. Für Wertsachen und Geld übernimmt das Krankenhaus keine Haftung.

§ 4 Besuche

- (1) Krankenbesuche sind erlaubt, sofern der behandelnde Arzt nicht vorübergehende Einschränkungen angeordnet hat.
- (2) Es wird gebeten, für Besuche auf die einheitlichen Ruhezeiten von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu achten.
- (3) Besuche in der Intensivstation sind nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieses Bereiches müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen.
- (4) Nicht gestattet sind Besuche
- a) durch Personen, die an Infektionskrankheiten leiden oder in deren Wohngemeinschaft Personen an einer Infektionskrankheit erkrankt sind
 - b) durch angetrunkene (und verwehrloste) Patienten.

Der Besuch von Patienten mit Infektionskrankheiten ist zu minimieren.

- (5) Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen. Ausnahmen sind mit der Stationschwester oder dem Stationsarzt zu regeln.
- (6) Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert oder gefährdet werden.
- (7) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist nicht gestattet.

§ 5 Krankenhauseinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen des Krankenhauses, auch Wäsche und überlassene Behandlungsgegenstände, sind sorgfältig zu behandeln.
- (2) Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen und Verluste richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenhauseigentum wird Schadenersatz verlangt.
- (3) Das Umstellen oder Auswechseln von Einrichtungsgegenständen und das selbständige Bedienen von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.

§ 6 Heil – und Arzneimittel

- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch das Pflegepersonal verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten dürfen nicht angewendet werden.

§ 7 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung der Patienten und der ggf. der Begleitperson richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach entsprechend ärztlicher Anordnung (z.B. Diät).
- (2) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 8 Hausrecht

- (1) Die Geschäftsführer oder vom ihnen beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.
- (2) Ton-, Video- und Bildaufnahmen (z. B. mit Handys) sind verboten, es sei denn, dies geschieht mit Einwilligung der betroffenen Person (bzw. deren gesetzlichen Vertreters) oder mit Erlaubnis der Klinikleitung.
- (3) Werben, Betteln, Hausieren, Feilbieten von Waren, Auftritte, das Abhalten von Sammlungen und parteipolitische Betätigungen und das Verteilen von Prospekten sind im gesamten Krankenhausbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausleitung.

§ 9 Beschwerden und Anregungen

- (1) Patienten, Begleitpersonen und Angehörige können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich an die Geschäftsführung, die Krankenhausleitung, den Chefarzt, den Stationsarzt oder die Stationschwester wenden. Es gelten die Regelungen zum Beschwerdemanagement in der Kreiskrankenhaus Weißwasser gGmbH.
- (2) Patientenfragebögen werden jedem Patienten bei der Aufnahme zugestellt.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können Patienten und Begleitpersonen unter Beachtung der Hilfeleistungspflicht nach § 323cStGB von der Kreiskrankenhaus Weißwasser gGmbH ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (2) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Klinikumeigentum kann Schadenersatz verlangt werden.

Weißwasser, 01.04.2016

gez.
Wolfgang Mayer
Geschäftsführer

gez.
Steffen Thiele
Geschäftsführer Klinikmanagement

gez.
Dr. med. Karsten Brußig
Leitender Chefarzt

gez.
Mathias Krause
Pflegedirektor